

SATZUNG
der
Spielvereinigung 1910 Durlach – Aue e.V.

§ 1
Name – Sitz – Eintragung

Die Fußballabteilung des TV Durlach 1878, gegr. 1910 und die Fußballabteilung des Sängers- und Turnerbundes Aue haben sich am 23.02.1923 zu einem Verein zusammengeschlossen.

Der Verein führt den Namen Spielvereinigung 1910 Durlach-Aue e.V.
Seine Farben sind Lila-Schwarz.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes e.V. in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Bad. Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband, den Deutschen Fußballbund zu übertragen.

Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes.

Der Verein gründete mit Wirkung vom 1.01.1975 eine Tennisabteilung. Er ist Mitglied des Badischen Tennisverbandes e.V.

§ 2
Zweck – Gemeinnützigkeit

Die Spielvereinigung 1910 Durlach-Aue mit Sitz in Durlach-Aue verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußball- und Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Passiven Mitgliedern
- c) Jugendlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt nach den Bestimmungen über die Verleihung von Vereinsehrungen.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen, sowie einen in jeder Hinsicht guten Leumund besitzt.

Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

Der Verein kann Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft sowie besondere Verdienste für die Förderung und das Ansehen des Vereines gemäß den Bestimmungen über die Verleihung von Vereinsehrungen auszeichnen.

§ 4

Aufnahme

Mitglied des Vereines kann jede männliche und weibliche Person werden, deren bürgerlichen Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Die vom Verein festgesetzte Aufnahmegebühr wird zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag per Lastschrift eingezogen.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.

§ 5

Austritt – Ausschluss – Vereinsstrafen **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsgemäßen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit dem Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt.
- b) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichem Betragen.
- c) Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereines schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Bei b) und c) ist das Mitglied vorher schriftlich zu hören, sofern seine Anschrift bekannt ist.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von einer Woche gegen die Entscheidung Einspruch bei dem Ehrenrat des Vereines einlegen.

Dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls schriftlich zuzustellen.

Dem Mitglied bleibt sodann der ordentliche Rechtsweg offen.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt.

Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, Aktive und Passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes zu Versammlungen zugelassen.

Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzungen und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht.

Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass er an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet.

Fühlt sich ein Mitglied aus irgend einem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand oder Ehrenrat schlichtet.

Für Angehörige von Betriebs- oder Firmensportgemeinschaften gelten die vom Badischen Fußballverband erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 7
Einkünfte und Ausgaben des Vereines

Die Einkünfte des Vereines bestehen aus:

- a) Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen, sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c) Freiwilligen Spenden
- d) Sonstige Einnahmen

Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen:

- a) Verwaltungsaufgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 8
Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 9
Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) Vorstand (§ 10)
- b) Mitgliederversammlung (§18)

§ 10
Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- d) 1. Schriftführer
- e) Vorsitzender Finanzen
- f) Abteilungsleiter Fußball
- g) Jugendleiter Fußball
- h) Abteilungsleiter Tennis

Der Gesamtvorstand wird ergänzt durch:

- a) 2. Schriftführer
- b) Beisitzer Finanzen
- c) Beisitzer des Spielausschusses Fußball
- d) Beisitzer des Jugendausschusses Fußball
- e) Veranstaltungsausschuss
- f) Abteilungsleiter
- g) Pressewart
- h) Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

§ 11 **Vorstandswahl**

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Alle Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 – Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

Die Tennisabteilung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit vor der Mitgliederversammlung den Kandidaten, welcher der Mitgliederversammlung zur Bestätigung als Abteilungsleiter vorzuschlagen ist. Gleichzeitig ist ein zweiter Kandidat zu wählen, der als Ersatz für den Fall gilt, dass der erste Vorschlag durch die Mitgliederversammlung nicht bestätigt wird.

§ 12 **Befugnisse des Vorstandes**

Der 1. und 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beiden Vorsitzende ist Alleinvertretungsrecht einzuräumen.

Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertreterbefugnis satzungsgemäß übertragen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfts es erforderlich macht, oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende Finanzen verwaltet die Kasse des Vereines, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 13 **Ausschüsse**

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Verlauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

Insbesondere kommen in Frage:

- a) Bauausschuss
- b) Festausschuss
- c) Ehrenrat

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Wahlen hierzu nimmt die Mitgliederversammlung vor.

Der Ehrenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Er besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Seine Mitglieder sind nach Möglichkeit aus den Ehrenmitgliedern des Vereines auszuwählen.

§ 14 **Jugendleitung Fußball**

Die Jugendleitung Fußball kann sich eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung hat der Jugendausschuss verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Jugendausschuss zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

§ 15 **Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Vorsitzenden Finanzen für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereines auf dem Laufenden zu halten.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben.

§ 16 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 17 **Versammlungen des Vorstandes**

In bestimmten Zeitabständen sollen Versammlungen des Gesamtvorstandes stattfinden, deren Zeitpunkt tunlichst feststehend zu wählen ist. Die Einberufung erfolgt durch Ankündigung am schwarzen Brett im Vereinsheim, oder durch öffentliche Bekanntmachung, oder durch schriftliche Einladung. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung. Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt mündlich, auf Verlangen eines Mitgliedes jedoch namentlich, auf Wunsch eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§ 18 **Ordentliche Mitgliederversammlung** **und** **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die Ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder mit Stimmrecht.

Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen zehn Tage vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresberichte
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer alle zwei Jahre
- e) Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet.

Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder mit Stimmrecht eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstag durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder mit Stimmrecht.

§ 19 **Wahlausschuss**

Alljährlich kann durch die Mitglieder ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt werden. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereines kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat der Versammlung als Alterspräsident die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen.

§ 20 **Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereines.

Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Fußballverband e.V. gewährleistet.

§ 21 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereines kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Ordentlichen oder Außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

§ 22 **Schlußbestimmungen**

Die Satzungsänderung tritt durch den Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.03.2015 in Kraft.

Die Satzung vom 21.01.1984 ist damit überholt.

Karlsruhe-Durlach, 27.03.2015

gez. Andreas Reichel
1. Vorsitzender